



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Bauführung

Koch, Hugo

Leipzig, 1912

6. Kap. Besondere Vertragsbedingungen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78031](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78031)

Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde deselben Verwaltungszweiges ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragsschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen usw.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

8) Befehlen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

9) Über die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

10) Wird der Schiedspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalles im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 21. Kosten und Stempel.

1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits freigemacht.

2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

3) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Teile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt den^{ten} 10 . .

(Der Unternehmer.)

6. Kapitel.

Befondere Vertragsbedingungen.

Die jedem Verträge beizufügenden „Befonderen Bedingungen“ bestehen:

1) aus einem allgemeinen Teil, der bei allen Arbeiten und Lieferungen nach Form und wesentlichem Inhalt derselbe bleibt, und

2) aus den technischen Vorschriften, die je nach dem Gegenstande der Verdingung verschieden sind.

Der allgemeine Teil besteht nach der in Preußen geltenden, wiederholt erwähnten „Dienstanzweisung“ aus folgenden Paragraphen:

- § 1. Gegenstand des Vertrages,
- § 2. Umfang der Leistungen des Unternehmers;
- § 3. Nebenleistungen;
- § 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen;
- § 5. Berechnung der dem Unternehmer zuzurechnenden Vergütung (einschl. der Vergütung für Tagelohnarbeiten);
- § 6. Zahlungen;
- § 7. Höhe der Vertragsstrafe;
- § 8. Sicherheitsleistung;
- § 9. Gewährleistung;
- § 10. Schiedsgericht;
- § 11. Rechnungsaufstellung;

wogegen die technischen Vorschriften folgendes enthalten müssen:

87.
Inhalt der
befonderen
Bedingungen
und technischen
Vorschriften.

1) Bestimmungen über die nicht besonders zu entschädigenden Nebenleistungen, welche für die Preisbemessung in den Angeboten und bei den Abrechnungen von besonderer Wichtigkeit sind;

2) Bestimmungen über die Art der Abnahme usw.;

3) allgemeine Vorschriften über die Art der Bauausführung, soweit diese sich nicht schon aus dem Wortlaute des Verdingungsanschlages oder des sonst zugrunde liegenden Anschlages ergibt.

Bei diesen allgemeinen Vorschriften über die Art der Bauausführung hat man sich vor allem davor zu hüten, allzusehr in das Breite zu gehen und, wie man das häufig findet, vollständige Abhandlungen zu schreiben. Das Wesentliche sagt bereits § 7 der „Allgemeinen Bedingungen“ mit den Worten: „Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik usw. entsprechen.“ Man hat in den besonderen Bedingungen demnach hauptsächlich nur alle für den betreffenden Bau wichtigen Eigentümlichkeiten anzuführen und zu besprechen.

Im Falle nach Prozenten der Anschlagssumme verdungen (siehe Art. 70, S. 61) oder der Bau in Generalentreprise vergeben wird (siehe Art. 67, S. 59), müssen sich die „Technischen Vorschriften“ auf sämtliche Titel des Anschlages erstrecken.

Für die „Allgemeinen Vorschriften“ der besonderen Bedingungen sei nachstehend ein Beispiel nach der oftgenannten „Dienstanweisung“ gegeben.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

„Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung der Arbeiten
(die Lieferung von) für den Bau des“

§ 2. Umfang der Leistungen des Unternehmers.

Die zu übernehmenden Arbeiten und Lieferungen ergeben sich aus dem Anschläge (Verdingungsanschlages, Angebot.) Die Ausführung hat hiernach, sowie auf Grund der zugehörigen Zeichnungen und sonstigen technischen Ausarbeitungen (der Massen-, statischen und Gewichtsberechnungen) zu erfolgen. Der Hauptausfertigung des Vertrages, welche als Grundlage für die Ausführung und Abrechnung der Bauverwaltung verbleibt, sind die erwähnten, durch die beiderseitige Namensunterschrift anzuerkennenden Unterlagen urschriftlich oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.

Im übrigen gelten für den Umfang und die Art der Leistungen des Unternehmers die angefügten technischen Vorschriften.

§ 3. Nebenleistungen.

Hinsichtlich der Nebenleistungen wird auf die unter a der technischen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen verwiesen. Eine besondere Vergütung für die dort oder im Verdingungsanschlages ausdrücklich angeführten Nebenleistungen findet nicht statt.

Nebenleistungen, die weder im Verdingungsanschlages noch in den technischen Vorschriften vorgesehen sind, fallen nicht unter diesen Vertrag und können von dem Unternehmer unentgeltlich nicht gefordert werden.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen.

Mit der Ausführung der Arbeiten (Lieferungen) ist am zu beginnen.

Die Arbeiten und Lieferungen sind im einzelnen so zu fördern, daß

Die Fertigstellung sämtlicher im Verdingungsanschlages vorgeesehenen Leistungen einschließlich aller Nebenarbeiten muß bis zum erfolgt sein.

§ 5. Berechnung der dem Unternehmer zustehenden Vergütung, einschließlich der Vergütung für Tagelohnarbeiten.

Die Höhe der dem Unternehmer im ganzen zustehenden Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen und Lieferungen unter Zugrundelegung der im Verdingungsanschlages oder in sonstiger Weise vereinbarten Einheitspreise berechnet.

Handbuch der Architektur. I. 5. (2. Aufl.)

88.
Besondere
Bedingungen
(Allgemeine
Vorschriften).

Für alle mit Zustimmung oder auf Anordnung des bauleitenden Beamten zur Ausführung gelangenden, vom Verträge abweichenden oder in diesem nicht vorgeesehenen Leistungen und Lieferungen sind unter dem Vorbehalte der Genehmigung derjenigen Behörde, die den Vertrag bestätigt hat, vor der Ausführung angemessene Entschädigungen schriftlich zu vereinbaren.

Ist die Feststellung einer Vergütung für Mehrarbeiten verabfäumt worden, so muß der Unternehmer sich eine Entschädigung nach ortsüblichen, der Güte der Leistungen entsprechenden Preisen gefallen lassen.

Werden mit Zustimmung oder auf Anordnung der Bauverwaltung einzelne, nicht vertragsmäßige Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so sind hierfür die vom Unternehmer bei Abgabe seines Angebotes anzumeldenden Lohnforderungen zu berechnen. Diese betragen für die Arbeitsstunde:

- | | |
|---|-------------------|
| a) eines Poliers, Werkführers oder Monteurs | = . . . Pfennige, |
| b) eines Gefellen | = . . . " |
| c) eines Lehrlings | = . . . " |
| d) eines Arbeiters | = . . . " |

In diesen Lohnsätzen sind das Meistergeld, die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung, sowie die Vergütung für das Vor- und Unterhalten brauchbarer Geräte und Rüstungen mit enthalten.

Bei Überstunden und Nachtstunden erhöhen sich die vorstehenden Lohnsätze um . . . vH.

Ob und inwieweit bei Tagelohnarbeiten zur Beaufichtigung ein Polier verwendet und in Anrechnung gebracht werden darf, entscheidet der leitende Baubeamte auf Antrag des Unternehmers vor Inangriffnahme der Arbeiten.

Werden die Tagelohnarbeiten zu einer Zeit ausgeführt, in der zur Beaufichtigung der vertragsmäßigen Leistungen Poliere auf der Baustelle tätig sind, so haben diese in der Regel auch die im Tagelohn beschäftigten Gefellen und Arbeiter anzuleiten und zu überwachen. In diesem Falle können besondere Entschädigungen für Poliere nur ausnahmsweise, wenn dies durch bestimmte Umstände gerechtfertigt erscheint, zugebilligt werden.

§ 6. Zahlungen.

Die Zahlungen an den Unternehmer erfolgen durch die Königl. in oder die Kaffe in

Die Bestimmung darüber, welche Zahlungen aus der einen oder anderen Kaffe geleistet werden, bleibt der bauleitenden Behörde vorbehalten.

§ 7. Höhe der Vertragsstrafe.

Hält der Unternehmer die in § 4 festgesetzten Fristen durch eigenes Verschulden nicht ein, so verfällt er für jeden Tag der Verspätung in eine Vertragsstrafe von Mark.

§ 8. Sicherheitsleistung.

Die Sicherheitsleistung für die übernommenen Verbindlichkeiten soll durch Pfandbestellung erfolgen. Die Höhe des Pfandes wird auf Mark festgesetzt.

Es ist 14 Tage nach Erteilung des Zuschlages bei der Königl. Kasse in zu hinterlegen (wird durch Einbehaltung von den Abschlagszahlungen eingezogen).

Das Pfand wird zurückgegeben, sobald die Verpflichtungen, zu deren Sicherstellung es dienen soll, vollständig erfüllt sind, und zwar zu drei Fünfteln des Gesamtbetrages mit Mark nach Beendigung der Arbeiten und Lieferungen und im übrigen unmittelbar nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungszeit (§ 9). Ist eine solche nicht vereinbart, so erfolgt die Rückgabe des Gesamtpfandes unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten und Lieferungen.

Stellen sich vor Ablauf der Gewährleistungszeit an den von dem Unternehmer ausgeführten Arbeiten und Lieferungen Mängel heraus, so wird das Pfand so lange einbehalten, bis diese Mängel vollständig beseitigt sind.

§ 9. Gewährleistung.

Der Unternehmer bleibt für die Güte der von ihm gelieferten Arbeiten und Baufstoffe nach erfolgter Schlußabnahme noch Jahre lang haftbar und ist verpflichtet, während dieser Zeit alle hervortretenden Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

Zeigt der Unternehmer sich hierin derart säumig und unzuverlässig, daß eine wiederholte Befichtigung der fraglichen Arbeiten durch den Baubeamten notwendig wird, so hat er die hierdurch entstehenden Unkosten zu tragen. Die Entscheidung darüber, was in jedem Einzelfalle zu

geschehen hat, insbesondere die Feststellung und Einziehung der bezeichneten Unkosten, bleibt der vorgefetzten Dienstbehörde vorbehalten.

§ 10. Schiedsgericht.

Bei Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die Ausführung des Vertrages ist ein Schiedsgericht anzurufen, das nach den allgemeinen Vertragsbedingungen gebildet wird.

Für den Fall, daß die Heranziehung eines Obmannes nötig sein sollte und die Schiedsrichter sich über die Wahl eines solchen nicht einigen können, erfolgt seine Ernennung durch den Regierungspräsidenten zu

§ 11. Rechnungsaufstellung.

Die vom Unternehmer in einfacher Ausfertigung einzureichenden Rechnungen müssen von ihm unterschrieben sein, auch seinen Wohnort und den Tag der Ausstellung angeben.

Zu den Rechnungen ist Papier von 21^{cm} Breite und 33^{cm} Höhe zu verwenden. Damit ein Teil der Schrift und der Zahlen bei dem Zusammenheften der Belege nicht verdeckt wird, ist der innere Rand beiderseitig 1^{cm} breit frei zu lassen.

Die Rechnungen sind in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Anätze genau dem Verdingungsanschlage entsprechend aufzustellen.

Tagelohn- und Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen unter Beifügung der getroffenen Vereinbarungen.

Der Unternehmer hat die Schlußrechnung spätestens . . . Wochen nach erfolgter Schlußabnahme zur Prüfung einzureichen.

Im übrigen wird auf die nachstehenden technischen Vorschriften Bezug genommen.“

Zur Benutzung beim Privatbau sind die „Allgemeinen Bedingungen“, sowie der allgemeine Teil der „Besonderen Bedingungen“ zu breit und zu bürokratisch angelegt. Beide lassen sich leicht zu „Allgemeinen Bedingungen“ überhaupt zusammenziehen, wodurch die häufig vorkommenden Wiederholungen vermieden werden und das Ganze an Kürze und Übersichtlichkeit gewinnen wird. Zugleich können sehr viele sich für den Privatbau nicht eignende Bestimmungen, wie z. B. die über das Rechnungsformat, fortfallen. Für den Privatarchitekten enthalten jene beispielsweise angeführten Bedingungen aber das vollständige Material, aus welchem er für jeden Fall seine „Allgemeinen Bedingungen“ zusammenstellen kann.

Hiernach möge ein Beispiel von „Technischen Bedingungen“ für die Fälle folgen, wenn das Verfahren des Abbietens von der Anschlagssumme (siehe Art. 70) zugelassen oder der Bau in Pauschsumme an einen Unternehmer (siehe Art. 67) vergeben wird. Hierbei müssen sich die technischen Bedingungen auf sämtliche Anschlagstitel erstrecken.

Nach der früher genannten „Dienstweisung“ lauten diese Bedingungen, deren erste 11 Paragraphen aus den vorher angeführten „Allgemeinen Vorschriften“ bestehen, folgendermaßen:

§ 12. Nebenleistungen.

Wenn im Verdingungsanschlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die nachstehend bezeichneten Nebenleistungen nicht besonders entschädigt; es ist deshalb hierauf bei Bemessung der Preise für die einzelnen Arbeiten und Lieferungen Rücksicht zu nehmen.

Hier werden nun die Nebenleistungen so angeführt, wie dies z. B. bei den technischen Vorschriften für Maurerarbeiten nachstehend geschehen ist. Am Schlusse des Abschnittes a) wird hinzugefügt:

Der Unternehmer ist verpflichtet, das fertige Gebäude und die Baustelle auf seine Kosten gehörig zu reinigen; die Reinigung muß sich auf alle Teile (Fußböden, Treppen, Türen, Fenster usw.) erstrecken.

89.
Benutzung der
„Allgemeinen“
und „Besonderen“
Bedingungen“
für den
Privatbau.

90.
Besondere
Bedingungen
für die Ver-
dingung in
Generalunter-
nehmung.
(Technische
Vorschriften.)

Auf die im Anflage unter Titel „Insgemein“ ausgesetzte Pauschsumme für unvorherzusehende Leistungen hat der Unternehmer keinen Anspruch. Diese bleibt von der Verdingung ausgeschlossen.

§ 13. Abnahme und Berechnung.

(Auszufüllen unter Benutzung der folgenden technischen Vorschriften für Maurerarbeiten usw. für sämtliche Arbeiten und Lieferungen.)

§ 14. Allgemeines.

Die Art der Ausführung richtet sich nach den in dem Kostenanflage für die einzelnen Arbeiten und Lieferungen gegebenen Bestimmungen und nach den besonderen Anweisungen des den Bau leitenden Beamten. Die Beschaffung sämtlicher zur Ausführung erforderlichen Baustoffe ist, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich zugesichert wird, lediglich Sache des Unternehmers. Es stehen ihm daher in dieser Beziehung Mehr- oder Nachforderungen nicht zu, auch dann nicht, wenn die Arbeiten und Baustoffe nicht vollständig veranschlagt, zu den veranschlagten Preisen oder in der vorausgesetzten Entfernung nicht zu haben sein sollten; es ist lediglich Sache des Unternehmers, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit des Anflages vorher zu überzeugen.

§ 15. Baustoffe.

Die zu den Arbeiten zu verwendenden Baustoffe müssen von tadelloser Beschaffenheit sein und zu den anerkannt besten der in der Umgegend gebräuchlichen gehören.

Die Grundmauersteine (Bruchsteine oder Feldsteine) sind geprengt oder geschlagen, lagerhaft und in Größen von 0,04 bis 0,10^{cbm} zu verwenden; für Lieferung einer dem Bedürfnis entsprechenden Anzahl Binder ist zu sorgen.

Die Mauerziegel müssen wetterbeständig, gut durchgebrannt, ohne Brandborsten und Risse sein, auch dürfen sie keine Beimischung von Kalk, Mergel und dergl. enthalten. Ist ein besonderes Steinmaß vorgeschrieben, so werden die Mauerstärken nach diesen Maßen festgestellt.

Falls nicht ausdrücklich eine andere Ausführung vorgeschrieben wird, ist die Verblendung gleichzeitig mit dem Geschoßmauerwerk herzustellen. Die für die Verblendung bestimmten Steine sind sorgfältig auszufuchen und auf Wunsch je nach dem Verwendungszwecke zu sondern; Steine mit beschädigten Ansichtsflächen oder Kanten dürfen zur Verblendung nicht verwendet werden. Vor Abrüstung der Fassaden ist das verblendete Mauerwerk gehörig und fachgemäß zu reinigen.

Die Dachziegel sind witterungsbeständig, von fester Masse und scharf gebrannt zu liefern.

Der Kalk muß die nötige Bindekraft besitzen; zum Putzen ist möglichst alter Kalk zu verwenden.

Der Zement ist aus anerkannt guten Fabriken zu liefern und bis zur Verwendung trocken aufzubewahren.

Der Mauerfand soll scharfkörnig sein und darf erdige oder lehmige Beimischungen nicht enthalten.

Alle Bauhölzer müssen von vorgeschriebener Länge und Stärke, völlig gesund, trocken, geradwüchsig und kernig sein.

Die zu den Zimmerarbeiten erforderlichen Schnitthölzer müssen von gleichmäßiger Stärke und ohne Baumkanten sein. Dielungsbretter müssen unter sich eine nahezu gleiche Breite, nicht über 30^{cm} haben; Dachschalungsbretter sollen nicht über 20^{cm} breit sein.

Das Schmiedeeisen muß von fehnigem Gefüge, weich und nicht kaltbrüchig oder im Bruch kristallinisch sein; scharf gebogene Stellen dürfen keine Kanten- oder Längsriffe zeigen.

Das Gußeisen darf keine Sprünge, Blasen oder hohle Stellen zeigen und muß eine graue Bruchfläche haben.

Der Dachschiefer muß durchaus wetterbeständig fein und eine gleichmäßige Farbe und Stärke aufweisen; er ist mit verzinkten oder sonst gegen Rost geschützten Eisennägeln oder mit Kupfernägeln zu befestigen.

Von allen Baustoffen sind auf Verlangen bei der Verdingung Proben vorzulegen.

§ 16. Arbeiten.

Sämtliche Arbeiten sind nach den bewährtesten Regeln der Technik herzustellen.

Die Baugruben sind hinreichend weit anzulegen, die Sohlen wagrecht abzugleichen und die Seitenwände nötigenfalls abzusteuern. Die Freihaltung der Baugrube von Grundwasser usw. ist Sache des Unternehmers, sofern hierfür der Anschlag nicht eine besondere Vergütung enthält.

Die Maurerarbeiten sind überall in kunstgerechtem Verbandsbau vollfugig, in Lot und Wage, beim Bruchsteinmauerwerk mit Bindern in ausreichender Zahl, beim Ziegelmauerwerk mit etwa 1,2^{cm} starken Lagerfugen und 1^{cm} starken Stoßfugen auszuführen. Bruchsteinmauerwerk ist wenigstens bei jedem Abfuge, sonst in Schichten von je 1^m Höhe wagrecht abzugleichen. Die im Rohbau stehbleibenden Anichtsflächen des Bruchsteinmauerwerkes müssen mit ausgesuchten Steinen von guten Kopfflächen hergestellt werden; für die Ecken sind besonders bearbeitete größere Steine zu verwenden.

Mauerwerk, welches geputzt werden soll, ist mit offenen Fugen herzustellen, vor dem Putzen zu reinigen und tüchtig zu nassen. Die Widerlager für Gewölbe und Bogen sind gleich bei der Aufmauerung der Wände vorzukragen oder da, wo dies nicht angängig ist, sorgfältig auszufahren. Inwieweit eine Verankerung der Bogen und Gewölbe vorzunehmen ist, bestimmt die Bauverwaltung.

Die Ausrüstung der Bogen und Gewölbe darf erst nach vollständiger Erhärtung des Mörtels erfolgen.

Die Trennschichten aus gegossenem Asphalt sind mindestens 1^{cm} stark herzustellen.

Bei den Steinhauerarbeiten ist zur Verklammerung, Verdübelung und Verankerung Eisen mit rostschützendem Überzug oder Bronze zu verwenden; die Anker sind mit Blei zu vergießen. Bei Treppen muß jede obere Stufe die untere 2,5 bis 5,0^{cm} überdecken; bei freitragenden Treppen ist stets ein Falz anzuwenden. Zum Vergießen von Quaden darf nur Mörtel aus Wasserkalk oder Fettkalk mit Ziegelmehl — kein Zement — verwendet werden.

Die Zimmerarbeiten müssen in allen Verbindungen genau schließend hergestellt werden. Freiliegende, der Witterung ausgesetzte Hölzer sind in den Zapfenlöchern durch ein Bohrloch, in den Kämmen durch eine Abchrägung zu entwässern. Alle Verzapfungen sind mit Holznägeln zu sichern. Die Stichmaße für Balkenlagen usw. hat der Unternehmer an den fertigen Bauteilen selbst zu nehmen. Bei den Dielungen im Keller- und Erdgeschoß ist im Einvernehmen mit der Bauverwaltung dafür zu sorgen, daß Schwammbildungen nicht auftreten können.

Dachdeckungen sind völlig wasser- und schneedicht in bewährtester Ausführungsweise herzustellen.

Die Schreinerarbeiten sind aus ausgetrocknetem, rissfreiem Holze, ohne Gallen und möglichst astrein, sauber gehobelt und in den Verbindungen dicht schließend herzustellen. Die Maße hat der Unternehmer auf der Baustelle selbst zu nehmen.

Die Beschläge an Fenstern und Türen müssen gehörig stark angefertigt werden, die Schlösser mit guten, nicht erlahmenden Federn versehen sein und einen leichten Gang haben. Sämtliche Beschlagteile sind durch Schrauben mit verfenkten Köpfen zu befestigen.

Die Verglasungen sind in den veranschlagten Glasorten möglichst frei von allen Fehlern auszuführen, sorgfältig zu verflüßten und zu verkitten.

Bei den Anstreicherarbeiten ist für die Ölfarben Bleiweiß zu verwenden; die Anwendung von Schlämmkreide ist nicht gestattet. Alle Flächen sind vor dem Anstrich sorgfältig zu reinigen; der Anstrich darf erst dann aufgebracht werden, wenn die Flächen gut ausgetrocknet sind. Fugen im Holzwerk sind zu verkitten, harzige Stellen mit Schellack zu überziehen. Holzteile erhalten einen Grundanstrich mit reinem Leinölfirnis, Eisenteile einen solchen mit Mennige.

§ 17. Gewichtsbescheinigung.

Werden Lieferungsgegenstände anschlagsmäßig nach dem Gewicht in Rechnung gestellt, so ist dieses, wenn die Gewichtsermittlungen nicht etwa unter Aufsicht eines von der Bauverwaltung dazu bestellten Beamten erfolgen können, durch amtliche Wägescheine nachzuweisen.

§ 18. Anzeigepflicht.

Der Unternehmer hat dem Baubeamten nachstehende Zeitpunkte anzuzeigen:

- 1) wann er den Bau begonnen hat;
- 2) wann die Baugräben ausgehoben sind;
- 3) wann das Grundmauerwerk vollendet ist (und zwar vor dessen Verfüllung);
- 4) wann der Rohbau vollendet, oder bei Holzbauten, wann das Gebäude gerichtet ist.

Unterläßt der Unternehmer diese Anzeigen, so steht dem unterzeichneten Baubeamten die Befugnis zu, denjenigen Bauzustand auf Kosten des Unternehmers soweit wiederherstellen zu lassen, wie dies zur Vornahme der Untersuchungen erforderlich ist.“

....., den ..^{ten}

Der Königl. Baubeamte.

Der Unternehmer.

7. Kapitel.

Beispiele von technischen Vorschriften.

Nunmehr seien Beispiele von technischen Bedingungen für verschiedene Arbeiten und Lieferungen gegeben. Bei allen wird das Vorausschicken der früher angeführten 11 Paragraphen der allgemeinen Vorschriften als selbstverständlich betrachtet. Auch ist nur anfangs auf die vorschriftsmäßige Form der technischen Bedingungen Gewicht gelegt, während später nur das rein Technische der Arbeiten und Lieferungen berücksichtigt wird.

Die Vorschriften für die Ausführung von Maurerarbeiten werden nach dem für die preußische Bauverwaltung geltenden Muster mit nur unwesentlichen Ergänzungen und kleinen Änderungen gegeben.

Sofern im Verdingungsanschlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, werden die nachstehend bezeichneten Nebenleistungen nicht besonders entchiedigt; deshalb ist hierauf bei Bemessung der Preise Rücklicht zu nehmen.

1) Die Herstellung von Mauerwerk in Zementmörtel statt in Kalkmörtel, die Anlage von Bogen im Mauerwerk, die Anlage, der Verputz oder das Ausfügen der im Geschoßmauerwerk liegenden gewöhnlichen Rauch- und Lüftungsrohre und die Anlage von Rohrflitzen.

2) Das Vermauern von Türdübeln, Kreuzholz- und Bohlenzargen, das Anschlagen und Vermauern der Balkenanker und Maueranker, die Ausmauerungen längs der Ort-

91.
Ausführung
von
Maurerarbeiten.
a) Neben-
leistungen.